

## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf in der Sitzung am 26. August 2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4  
Säumniszuschläge, Kosten  
Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5  
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

A. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) bei Erdbestattung:

1. Reihengrabstätten: (ohne Wiedererwerb)	
a) für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	330,- EUR
b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	720,- EUR
2. Wahlgrabstätten:	
a) für Särge bis 1,20 m je Grabbreite für 15 Jahre	385,- EUR
b) für Särge über 1,20 m je Grabbreite für 25 Jahre	870,- EUR

B. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten (Erdbestattung).

- Grabnutzungsgebühren und
- Gebühren für Erstanlage, Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. a) Rasenreihengrab für Särge über 1,20 m (ohne Wiedererwerb) für 25 Jahre inkl. 25 Jahre Rasenpflege + Friedhofsunterhaltungsgebühren	1160,- EUR
b) Rasenwahlgrab für Särge über 1,20 m je Grabbreite für 25 Jahre inkl. 25 Jahre Rasenpflege + Friedhofsunterhaltungsgebühren	1300,- EUR

C. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Urnengrabstätten  
(einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren, Rasenpflege und Erstanlage)

1. a) Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre	720,- EUR
b) Familienurnenwahlgrab (Rasen) je Grabbreite für vier Urnen für 20 Jahre	1375,- EUR
c) Familienurnenwahlgrab (Bepflanzung) je Grabbreite für vier Urnen für 20 Jahre	1100,- EUR
d) Urnengemeinschaftsgrabanlage je Grabbreite für 20 Jahre inkl. Pflege, Inschrift	1300,- EUR

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter § 6 A2, B1b, C berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für Gräber, die vier oder mehr Grabbreiten besitzen und in der bestehenden Größe wiedererworben werden, gewährt der Kirchenvorstand einen Gebührenerlass auf die Grabnutzung von fünfzehn Prozent.

**II. Verwaltungsgebühren:**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsatzung und -Gebührensatzung.	15,- EUR
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen eines anderen Berechtigten.	15,- EUR

3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, sowie die laufende Überwachung seiner Standfestigkeit:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) liegendes Grabmal         | 30,- EUR |
| b) bei stehende Grabmale von | 80,- EUR |

### III. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden auch Kompost.

1. Für eine Erdbestattung:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Reihengräbern:<br>Särge bis 1,20 m | 325,- EUR |
| Särge über 1,20 m                         | 420,- EUR |

b) bei Wahlgräbern:

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| Särge bis 1,20 m  | 325,- EUR |
| Särge über 1,20 m | 420,- EUR |

2. Für eine Urnenbestattung 200,- EUR

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einem Reihen- oder Wahlgrab 200,- EUR

### IV. Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen incl. Leichenhalle, pauschale Unkostenerstattung 70,- EUR

2. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgt: 70,-EUR

3. Umwandlungsgebühren von Grabstätten in Rasengrabstätten einmalig je Grabbreite 75,-EUR

4. Für das Abräumen der Reihengräber nach dem Ende des Nutzungsrechts 60,-EUR

5. Soldatengräber sind von allen Gebühren befreit.

## **V. Gebühren für Ausgrabungen:**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche ist eine Spezialfirma von der Kirchengemeinde zu beauftragen. Die Kostenrechnung wird von der beauftragten Firma erstellt.
2. Für die Ausgrabung einer Urne ist die zweifache Gebühr von Ziff. III, Nr. 2, zu erheben. 400,- EUR

## **VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren:**

1. Für Reihen- und Wahlgrabstätte je Jahr und Grabbreite 17,50 EUR  
- Diese Gebühr ist bei der Vergabe neuer Nutzungsrechte bereits in dem Gebührenansatz enthalten.
2. Für bereits bestehende Grabnutzungsrechte werden die Friedhofsunterhaltungsgebühren jeweils für 3 Jahre im Voraus erhoben.

Es besteht die Möglichkeit, die Gebühren der Friedhofsunterhaltung und Rasenpflege dieser Gräber für die restliche Ruhefrist in einer Summe abzulösen.